

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Stadtrat	31.08.2009	öffentlich

Betreff:

Grundsatzbeschluss für den Ausschuss für Leibesübungen

Sachverhalt:

Der bisherige Beschluss lautet wie folgt:

„Grundsatzbeschluss für den Ausschuss für Leibesübungen

- (1) Der Ausschuss für Leibesübungen (AfL) ist eine Vertreterversammlung der sporttreibenden Vereine.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Vertreter sind von den Generalversammlungen ihrer Vereine jeweils für die Wahlzeit ihres Vorstandes zu wählen und in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern nach jeder Stadtratswahl aus den wählbaren Bürgern gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.
- (4) Der Ausschuss wählt weiterhin unter Leitung des neugewählten Vorsitzenden jeweils seinen Geschäftsführer für die Wahlperiode des Stadtrates.
- (5) Vorsitzender und Geschäftsführer bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Neuwahl hat spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen zu erfolgen.
- (6) Die Aufgaben des Ausschusses für Leibesübungen bestehen
 1. in der Beratung des Stadtrates und der Stadtverwaltung in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten, so u.a.
 - a) bei der Erstellung eines begründeten Vorschlages sowohl zum städtischen Sportetat als auch zur Verteilung von Mitteln des Haushalts für die sporttreibenden Vereine,

- b) bei der Planung von Neubauten und Wiederherstellung von Sportstätten aller Art,
 - 2. in der Durchführung der Stadtmeisterschaften
 - 3. in der Koordinierung der verschiedenen sportlichen Interessen einzelner Vereine
 - 4. in der Beilegung von etwaigen Streitigkeiten zwischen Vereinen,
 - 5. bei der Erstellung eines Benutzungsplanes für Turnhallen und Sportplätze, wobei die Belange von nicht im Ausschuss vertretenen Vereinen auf deren Antrag nach Weisung des Bürgermeisters zu berücksichtigen sind.
- (7) Der Ausschuss für Leibesübungen verfährt nach einer von ihm mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossenen Geschäftsordnung.“